

Honorarordnung für Orgelsachverständige in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

Vom 14. Februar 2023

KABl. S. 93, Nr. 56

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

Die Orgelsachverständigen der EKKW erhalten für ihre Arbeiten ein Honorar gemäß nachstehender Honorarordnung der EKKW:

I. Orgelneubauten, Orgelumbauten und Orgelrestaurierungen

1. Das Honorar der Orgelsachverständigen bei Orgelneubauten, Orgelumbauten und Orgelrestaurierungen richtet sich nach der Höhe der im genehmigten Orgelbauvertrag, nebst evtl. Nachträge, festgelegten Nettowerk-

lohnsumme und beträgt:

bis zu einem Betrag von 60.000,00 €	2,5 %
dazu additiv von einem Teilbetrag von über 60.000,00 € bis 100.000,00 €	1,5 %
dazu additiv von einem Teilbetrag über 100.000,00 € bis 500.000,00 €	1,0 %
dazu additiv von einem Teilbetrag über 500.000,00 €	0,75 %

2. Die Leistungen des Orgelsachverständigen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

a) Untersuchung und Besichtigung von Orgel und Kirchenraum an Ort und Stelle nebst Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens über den Befund (Befundbericht) und eine grundlegende Besprechung mit dem Kirchenvorstand oder mit beauftragten Vertretern der Kirchengemeinde:	30 %
b) Erstellen von Ausschreibungsunterlagen zur Angebotseinholung und schriftliche Begutachtung der eingereichten Kostenvoranschläge:	10 %
c) Planung der technischen und klanglichen Anlage (Klärung von Einzelfragen mit den Orgelbauern):	10 %
d) Bauüberwachung:	
- in der Werkstatt	10 %

- bei Aufstellung der Orgel	10 %
- bei der Hauptintonation	10 %
e) Prüfung und Abnahme der fertig gestellten Orgel einschließlich eines Abnahmegutachtens und Prüfung der Rechnungen der Orgelbaufirma:	20 %

¹Wird nur ein Teil der Leistungen gefordert oder erbracht, so besteht ein Anspruch nur auf die Teilgebühr. ²Bei Orgelbauprojekten mit erheblichem Mehraufwand können die Honorarsätze auf entsprechenden Antrag und Begründung hin vor Auftragserteilung erhöht werden. ³Die Entscheidung darüber liegt beim Landeskirchenmusikdirektor der EKKW.

II. Ausreinigungen und Instandsetzungsarbeiten

1. Für Ausreinigungen und/oder Instandsetzungsarbeiten an Orgeln beträgt das Honorar 2 % der Nettowerk-

lohnsumme und umfasst folgende Teilbeträge:

Untersuchung und Besprechungen, Gutachten über den Befund	60 %
Abnahmeprüfung und Ausarbeitung eines schriftlichen Abnahmegutachtens	40 %

2. ¹Wird nur ein Teil der Leistungen gefordert oder erbracht, so besteht ein Anspruch nur auf die Teilgebühr. ²Der Mindestsatz für Teilleistungen

bis 10 klingende Register	250,00 €
bis 30 klingende Register	325,00 €
über 30 klingende Register	400,00 €

III. Denkmalorgeln

¹Steht eine Orgel ganz oder teilweise unter Denkmalschutz, so können die Honorarsätze (gemäß den Abschnitten 1 und 2) auf entsprechenden Antrag und Begründung hin vor Auftragserteilung erhöht werden. ²Die Entscheidung darüber liegt beim Landeskirchenmusikdirektor der EKKW.

IV. Sonstige Prüfungen

1. Für sonstige Prüfungen an einem Instrument und Abgabe eines Gutachtens steht dem Orgelsachverständigen ein Pauschalhonorar zu, wenn die Vergütung nicht nach den Abschnitten I – III erfolgt. Diese beträgt bei Orgeln

bis 10 klingende Pfeifenreihen	200,00 €
--------------------------------	----------

bis 30 klingende Pfeifenreihen	250,00 €
über 30 klingende Pfeifenreihen	300,00 €

Für die Vorführung eines Instrumentes können pauschal 50,00 € abgerechnet werden.

V. Orgelpflegeverträge

¹Für die Prüfung von Orgelpflegeverträgen stehen dem Orgelsachverständigen ein Honorar von 40,00 € zu. ²Ist aus Anlass der Vertragsprüfung eine Besichtigung der Orgel erforderlich, erhöht sich dieser Betrag um 50 % des nach Abschnitt IV jeweils maßgeblichen Honorarsatzes.

VI. Reisekosten und Auslagenersatz

1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld) werden nach den geltenden Richtlinien der Landeskirche erstattet.
2. Verauslagte Porti, Telekommunikation und Büromaterial werden auf Nachweis erstattet.
3. Die Besichtigung von Referenzinstrumenten im Rahmen von Orgelbaumaßnahmen wird nach vorheriger Genehmigung durch den Landeskirchenmusikdirektor der EKKW nach Aufwand und gemäß den Grundsätzen dieser Ordnung abgerechnet.

VII. Inkrafttreten

¹Die Honorarordnung tritt in Kraft am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

²Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 7. Juli 2010 außer Kraft.

